



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

### Förderungsfähigkeit nach §2 Abs. 1 AFBG

**Stand vom 01.07.2025 10:01:30 bis 25.09.2025 11:19:13**

**Angegeben von:**

Bundesverband Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien e. V. (R006671) am  
01.05.2024

**Beschreibung:**

Nach §2 Abs.1 AFBG ist die Förderungsfähigkeit von Fortbildungsmaßnahmen auf Abschlüsse zu öffentlich-rechtlich geregelten Prüfungen beschränkt. Dies hat markante wettbewerbsbeschränkende Wirkungen, da damit kammereigene Anbieter (etwa der IHK oder der HWK) faktisch bevorzugt werden. Der VWA-Bundesverband setzt sich dafür ein, die Förderungsfähigkeit auf gleichwertige Qualifikationen und Abschlüsse zu erweitern, um damit die bestehenden wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen zu beseitigen. Nach Satz 2 ist dies derzeit lediglich für "Fortbildungsabschlüsse nach den Weiterbildungsempfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft" möglich.

---

**Betroffene Interessenbereiche (1)**

Berufliche Bildung [alle RV hierzu]

---

**Betroffene Bundesgesetze (1)**

AFBG [alle RV hierzu]